

## Öffentliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen und Gräben in der Gemarkung Manheim.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitte von Wegen und Gräben öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die (Teil-)Flächen in der Gemarkung Manheim, Flur 21, Flurstücke 64 (vorher 56 + 43), 66 (vorher 54), 4, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33 und Flur 22, Flurstück 27.

Nach der aktuellen Abbauplanung des Tagebaus Hambach werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegabschnitte und Grabenfläche in 2016 bergbaulich in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrWG bekanntzumachen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Wegeabschnitte ersichtlich ist, liegt während der üblichen Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00h bis 12:00h  
donnerstags zusätzlich von 14:00h bis 17:00h

bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 251 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich.

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Mennemeier (02237 / 58-466 oder per E-Mail an: [stabsstelle.projektkoordination@stadt-kerpen.de](mailto:stabsstelle.projektkoordination@stadt-kerpen.de).

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse ([stabsstelle.projektkoordination@stadt-kerpen.de](mailto:stabsstelle.projektkoordination@stadt-kerpen.de)) vorgebracht werden.

Die Einwendungen kann jedermann bis zum Erlass der Einziehungsverfügung erheben. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 3 Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht

Kerpen, 18.01.2023

In Vertretung



Thomas Marnier  
Technischer Beigeordneter